

Wohneigentumsförderung

Zusammenfassung aus dem Vorsorgereglement der PKSO vom 13.12.2021, Stand 01.06.2026, 3.3. Austrittsleistungen, Art. 54
Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.



Wohneigentum für den Eigenbedarf finanzieren

Sie können bis zum 62. Geburtstag:

- einen Teil Ihres Vorsorgeguthabens für Wohneigentum vorbezahlen oder
- ihr Vorsorgeguthaben als Sicherheit (Verpfändung) einsetzen.

So einfach geht's!



Wichtige Auswirkungen

Ein Vorbezug reduziert Ihr Vorsorgeguthaben und kann dadurch Ihre späteren Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen verringern. Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen eine Zusatzversicherung, mit der sich diese Leistungseinbusse teilweise absichern lässt.

Formulare & Merkblätter



Verheiratet/Partnerschaft

Für einen Vorbezug benötigen Sie die schriftliche Zustimmung Ihres Ehepartners oder Ihrer eingetragenen Partnerin bzw. Ihres eingetragenen Partners. Die Unterschrift muss gegebenenfalls amtlich beglaubigt werden.



Mit einem Klick Ihre Vorsorge selbst verwalten:

[Versichertenportal](#)

[Zusatzsparen](#)

[Lebenspartnerschaft](#)

[Einkauf in die PKSO](#)

[Pensionierungsberatung](#)



Wie viel können Sie beziehen?

Grundsätzlich bis zur Höhe Ihrer Austrittsleistung. Das ist das Vorsorgeguthaben, das Sie bei einem Austritt aus der PKSO zu einer neuen Pensionskasse mitnehmen würden.

- Ab dem 50. Altersjahr gelten gesetzliche Einschränkungen.
- mind. CHF 20'000



Auszahlung und Kosten

Sobald uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, werden wir die Auszahlung vornehmen. Für die Prüfung und Abwicklung des Vorbezugs oder der Verpfändung fallen Gebühren von CHF 300 bis CHF 700 an.

**Pensionskasse
Kanton Solothurn**
T 032 627 89 11
info@pk.so.ch



Bleiben Sie auf dem Laufenden und folgen Sie uns auf LinkedIn

Vernetzen

Vorsorge einfach erklärt

Nutzen Sie unsere kurzen E-Learnings

- E-Learning für Neuversicherte
- Wie komme ich zu höheren Altersleistungen?
- Die AHV-Ersatzrente

[E-Learning starten](#)